

eher Strafverschärfungsgrund. Gehilfe bei der gewerbsmäßigen Schwangerschaftsunterbrechung ist daher auch derjenige, der in Kenntnis des gewerbsmäßigen Handelns des Täters Hilfe leistet, auch wenn er für sich selbst keine Vorteile erreichen will.

3. Seines Vorteils wegen (3. Begehungsweise) handelt der Täter, wenn er Vergünstigungen erreichen will, ohne deshalb gewerbsmäßig zu handeln; das kann auch eine einmalige Tat sein.

4. Absatz 2 erfaßt die Beeinflussung der Schwangeren, sie gegen ihren Willen zur Schwangerschaftsunterbrechung *iuveran-*

lassen. Es handelt sich hier um eine Form der Nötigung. Die Überredung allein genügt nicht. Die Nötigung kann sowohl auf eine Selbstabtreibung abzielen als auch auf eine legale oder illegale Unterbrechung der Schwangerschaft gerichtet sein.

Bezüglich der Mißhandlung vgl. § 115 Anm. 3, bezüglich Gewalt vgl. § 121 Anm. 3, bezüglich Drohung vgl. § 122 Anm. 4. Der Täter braucht die Schwangerschaft nicht herbeigeführt zu haben. Die Einwirkung reicht zur Erfüllung des Tatbestandes aus. Der erstrebte Erfolg — die Vornahme der Schwangerschaftsunterbrechung — braucht nicht eingetreten zu sein.

§ 155

Schwere Fälle

Wer durch eine Straftat nach den §§ 153 oder 154 eine schwere Gesundheitsdiädigung oder den Tod der Schwangeren fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe, von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. *

Schwere Fälle liegen vor, wenn durch die lie, Organverletzungen mit Durchbohrungengesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung eine schwere Gesundheitsschädigung oder der Tod der Schwangeren fahrlässig verursacht wurde. Schwere Gesundheitsschädigungen sind z. B. bakterielle Genesungen eingetreten sind. Abtreibungsmittel, Folgen der Luftembo-

§156

Doppelehe

Wer eine Ehe eingeht, obwohl er in gültiger Ehe lebt oder weiß, daß sein Partner in gültiger Ehe lebt, wird mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. Der strafrechtliche Schutz bezieht sich sowohl auf eine bestehende Ehe und Familie als auch auf die staatliche Ordnung hinsichtlich der Gültigkeit von Ehen.²

2. Die Erfüllung des Tatbestandes setzt objektiv die Eingehung einer Ehe zwischen zwei Personen voraus, von denen mindestens eine bereits in gültiger Ehe lebt. Nach

§ 8 Ziff. 1 FGB darf eine Ehe nicht schließen, wer schon verheiratet ist. Die zweite Ehe muß formell gültig zustande gekommen sein. Nach dem Familienrecht der DDR, genügt dafür die Einhaltung der Form der Eheschließung gemäß § 6 FGB i. Verb. m. §§ 26, 27 des Gesetzes über das Personenstandswesen (Personenstandsgesetz) vom 16.11.1956 (GBL I 1956 Nr. 105